

**Satzung der Stadt Dreieich
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2016 (GVBl. I S. 167), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 19.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Unterbringungsgebühren**

Für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG), sowie Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des LAG, die weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, und die Erhebung der entsprechenden Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG finden die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Dreieich, den 27.06.2018

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 29.06.2018

Dieter Zimmer
Bürgermeister